

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für THIMM Group - THIMM Verpackung - THIMM Verpackung Süd -
THIMM Packaging Systems - THIMM Display - THIMM Display Service

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von THIMM gelten für alle zwischen THIMM und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt.
2. Sämtliche Bestellungen von THIMM erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten (Verkäufer) werden von THIMM nicht anerkannt und sind für THIMM nicht verbindlich. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von THIMM können im Internet unter www.thimm.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt und gespeichert werden.
2. Die in der Bestellung von THIMM enthaltenen technischen Spezifikationen sowie die sich aus den technischen Beschreibungen ergebenden Eigenschaften des Liefergegenstandes sind für den Lieferanten verbindlich. Der Betrieb unserer Managementsysteme nach DIN ISO 14001 und 50001 (in der jeweils gültigen Fassung) erfordert von uns, energieeffizienten und umweltschonenden Lösungen den Vorzug zu geben. Aufgrund dieses Umstandes möchten wir Sie auffordern, die Nennleistung und den Wirkungsgrad bei Voll- und Teillastbetrieb in Ihren Angeboten aufzuführen. Des Weiteren erwarten wir die Einhaltung der, zur Angebotsabgabe, höchst möglichen Effizienzanforderung des angefragten Produktes.
3. Angaben des Lieferanten in Sicherheitsdatenblättern, Produktdatenblättern, Unbedenklichkeitserklärungen oder Spezifikationen gelten als zugesicherte Eigenschaften der Ware.
4. Bei Drucksachen-, Druckplatten-, Klischee- und Stempelbestellungen sind THIMM vor Ausführungsbeginn der Produktion Korrekturen oder Andrucke in erforderlicher Zahl zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Verhaltenskodex

THIMM hat den Anspruch, ein unabhängiges und verantwortungsvolles Familienunternehmen zu sein. THIMM verpflichtet sich daher zur Einhaltung eines Verhaltenskodex, der im Internet unter www.thimm.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden kann.

THIMM erwartet von seinen Lieferanten, die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze als wesentliche Vertragspflicht verbindlich einzuhalten und seinerseits dies auch von seinen Lieferanten und Dienstleistern einzufordern.

§ 3 Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur wirksam, wenn THIMM diese ausdrücklich erteilt.

§ 4 Lieferung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er dies THIMM unverzüglich unter Angabe der Gründe und der

voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

2. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen THIMM die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruch zum Ersatz des Verzugschadens zu.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige erhebliche, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Hindernisse einander umgehend unverzüglich mitzuteilen.

Wird durch eine solche Störung die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von THIMM angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Lieferung und Versand erfolgen entsprechend der Incoterms 2010, Klausel DAP an die von THIMM angegebene Lieferanschrift. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins notwendig werdende Expresszustellung sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angaben des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellung beizufügen. Der Versand ist dem Besteller mit denselben Angaben unverzüglich anzuzeigen.
7. Bei Anlieferung auf Euro-Palette dürfen nur einwandfrei rückgabefähige Paletten verwendet werden. Anlieferung auf Einweg und Spezialpaletten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, soweit ihre Verwendung aus technischen Gründen nicht erforderlich ist. Beschädigte Euro-Paletten werden dem Lieferanten zum Selbstkostenpreis berechnet.

Unterlieferungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Überlieferungen sind gemeinsam abzustimmen.

8. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch THIMM auf THIMM über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen müssen der Bestellung in der Reihenfolge der Positionen und Preise unter Angabe der Positionsnummern und der Kostenstellenangabe entsprechen.
2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen im Hinblick auf Qualität, Mangelfreiheit und Menge.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Sachforderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für Geldforderungen gilt §354 a HGB.
5. THIMM stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

§ 6

Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferung und Leistung regelmäßig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung hat der Lieferant sich zu vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind

und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.

2. Der Lieferant ermöglicht es THIMM, sich in angemessenen Zeitabständen von der Durchführung der vorgenannten Qualitätsmanagementmaßnahmen zu überzeugen und jeweils ein Lieferantenaudit durchzuführen. Der Lieferant wird THIMM zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während des Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Geschäftsleitung, Verwaltung, Produktion, Qualitätssicherung Lagerhaltung und Transport, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement.

§ 7 Sachmängel

1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen.
2. Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Verjährung von Mängelansprüchen, die von einem Dritten geltend gemacht werden, tritt frühestens 2 Monate nach Behebung des Mangels bei dem Dritten ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Besteller.

3. Bei Lieferung mangelhafter Waren vor oder bei Gefahrübergang oder bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern.
4. Kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht durchführen oder kommt er ihr nicht in angemessener Frist nach, kann THIMM ohne weitere Fristsetzung vom Vertrage zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In dringenden Fällen kann THIMM nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant. THIMM kann nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten wenn erforderlich Deckungskäufe vornehmen.

5. Die Waren, wegen derer Mängelansprüche geltend gemacht werden, werden auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten von THIMM unverzüglich zur Verfügung gestellt.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte den anerkannten Regeln der Technik (Mindeststandard DIN-Vorschriften) entsprechen. Ferner verpflichtet er sich alle geltenden Gesetze und Verordnungen sowie alle behördlichen und technischen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für die Leistungserbringung einzuhalten und THIMM von Ansprüchen Dritter freizustellen, denen THIMM wegen Verletzung dieser Regelungen durch den Lieferanten ausgesetzt ist.
7. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Haftung des Lieferanten

1. Soweit nicht individuell oder durch die nachfolgenden Bestimmungen etwas anders vereinbart ist, gelten für die Haftung des Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird THIMM aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant THIMM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
3. Muss THIMM aufgrund eines Produkthaftungs-falls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, THIMM alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von THIMM

durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Lieferant für den Produkthaftungsschaden verantwortlich ist. THIMM wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von THIMM bleiben hiervon unberührt.

4. Wird THIMM von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, THIMM auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die THIMM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. THIMM ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 9

Geheimhaltung, Urheberrechte, Namensrecht

1. Soweit THIMM dem Lieferanten zu Auftragsbearbeitung Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Klischees, Berechnungen, Muster, Werkzeuge oder ähnliches überlässt, behält sich THIMM hieran die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung von THIMM dürfen diese Gegenstände oder in ihr verkörperten Gedankenerklärungen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach der Abwicklung des Auftrages THIMM unaufgefordert zurückzugeben und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die gilt auch entsprechend für Daten von THIMM und zwar unabhängig vom jeweiligen Trägermedium. Diese sind nach Abwicklung des Auftrages entweder vollständig zu löschen oder an THIMM zurückzugeben.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an diesen Gegenständen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Verletzt der Lieferant diese Pflichten, so ist THIMM für jeden Fall der schuldhaften

Zu widerhandlung berechtigt, eine nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen möglichen, weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

2. Ohne schriftliche Einwilligung von THIMM darf der Name „THIMM“ sowie das THIMM Firmenlogo nicht auf diversen Trägermedien erscheinen.
3. Entwürfe oder ähnliches des Lieferanten für Bestellungen von THIMM gehen nach Zahlung mit allen Rechten in das Eigentum von THIMM über. Dies gilt auch für etwaige Urheberrechte, Werkzeuge, Klischees oder ähnliches die zur Erfüllung der Bestellung von THIMM gefertigt und berechnet wurden.

§ 10

REACH Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung der EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Er versichert, dass die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe soweit nach den Bestimmungen der REACH Verordnung erforderlich vorregistriert sind bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert werden, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

§ 11

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz oder der Niederlassungsort von THIMM nach Wahl von THIMM. THIMM ist auch dazu berechtigt, Klage am Unternehmenssitz des Lieferanten zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)

sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragsrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung.

3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die von ihm bei der Aufnahme oder während der Geschäftsbeziehung angegebenen, personenbezogenen Daten von THIMM im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, insbesondere gespeichert, werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.thimm.de/dsgvo
4. Auf Verlangen werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten per E-Mail zugesandt.

Stand: 23.01.2019